

BGer 1C 60/2009 vom 6. Juli 2009

Bundesgericht, 2009-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_60_2009

FR: TF 1C 60/2009 du 6 juillet 2009

IT: TF 1C 60/2009 del 6 luglio 2009

Regeste

Baubewilligungspflicht | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid schliesst das Baubewilligungsverfahren nicht ab. Es handelt sich um einen Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG (Urteil 1C_136/2007 vom 24. September 2007 E. 1.2, in: ZBl 109/2008 S. 439). Gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung ist die Beschwerde gegen einen solchen Entscheid zulässig: a) wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann; oder b) wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Der Beschwerdeführer muss begründen, weshalb ein Zwischenentscheid gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar sein soll (BGE 133 III 629 E. 2.3.1 und 2.4.2; Urteile 1B_294/2008 vom 27. Mai 2009 E. 1.5; 5A_27/2008 vom 20. Mai 2008 E. 3; 4A_109/2007 vom 30. Juli 2007 E. 2.4).

E. 1.2

Die Beschwerdeführer legen mit keinem Wort dar, weshalb hier die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig sein soll. Sie sagen insbesondere nicht, inwiefern ihnen der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken können soll. Das ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Zwar könnte das Bundesgericht mit der Feststellung, dass keine Baubewilligung erforderlich sei, einen Endentscheid herbeiführen. Die Beschwerdeführer legen jedoch nicht dar und es liegt auch nicht auf der Hand, inwiefern damit ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG erspart würde. Genügt die Beschwerde danach hinsichtlich der Anfechtbarkeit des vorinstanzlichen Entscheids den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht, kann darauf nicht eingetreten werden.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.